

SATZUNG

für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Quickborn

Aktualisierte Satzung vom

21.07.2025

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Quickborn zur Teilerfüllung des § 47 f der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Quickborn. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll verstärkt dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen nachgekommen werden, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Nach §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI 2003 Nr 3 S 57-94) wird aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 21.07.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Es wird in Quickborn ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Quickborner Kinder und Jugendlichen vertritt.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll

- zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Quickborn beitragen,
- stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
- die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Konfessionen fördern.

(3) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:

a) Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen in Quickborn betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,

b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Quickborn,

c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Quickborn, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen,

d) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Quickborn zu sein.

(4) Dafür führt der Kinder- und Jugendbeirat eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

(5) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln dürfen.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 11 Kindern und Jugendlichen von 12 bis 21 Jahren, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 5 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Wahl wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Quickborn vorbereitet und durchgeführt.

(4) Die Wahlperiode des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.

(5) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates.

§ 3

Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat soll zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten (ob in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung), die die Kinder und Jugendlichen betreffen, gehört und befragt werden. Eine Betroffenheit ist gegeben, sobald eine Angelegenheit direkte, indirekte und/oder nachhaltige Aus-

wirkungen auf die Kinder- und Jugendlichen in der Stadt Quickborn hat.

(2) Um § 3 Absatz 1 dieser Satzung Rechenschaft zu tragen, können die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates in den Ausschüssen nach § 47 e der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein das Wort verlangen und Anträge stellen. Die Worterteilung ist während der gesamten Ausschusssitzung zu gewähren, sofern der Wortbeitrag sich auf eine Angelegenheit bezieht, die den Kinder- und Jugendbeirat nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung betrifft.

In den Sitzungen der Gemeindevertretung werden die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu Angelegenheiten, die ihn betreffen, als Sachkundige angehört.

(3) Für den Zweifelsfall im Ausschuss ob eine Angelegenheit den Kinder- und Jugendbeirat betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit der Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates in dieser Angelegenheit. Die Beratung der angezweifelten Angelegenheit muss bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses jenes Beschlusses der Gemeindevertretung ausgesetzt werden.

(4) Die zuständigen Ausschüsse oder die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung sollen über die Empfehlungen und Anträge des Beirates kurzfristig beraten.

(5) In den Ausschusssitzungen ist dem Kinder- und Jugendbeirat auch in physischer Natur der Zugang zur Diskussion zu ermöglichen und er muss durch Hinweis in geeigneter Form, mindestens visuell, wahrnehmbar sein können.

(6) Der Beirat entscheidet, ob ein oder mehrere und welches bzw. welche Mitglied(-er) an der Ausschusssitzung teilnehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind fristgerecht konform zu den Ausschussmitgliedern dem Beirat über den

Sitzungsdienst gemäß § 4 Absatz 3a der Geschäftsordnung der Ratsversammlung und die Ausschüsse der Ratsversammlung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Dienststellen der Stadtverwaltung unterrichten den Beirat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten. Die Art der Unterrichtung wird nach § 47 e Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.

§ 4

Beiratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr statt.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich, Kinder und Jugendliche haben dort die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen vorzubringen, sowie Anträge zu stellen.

(3) Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die öffentlich einsehbar sein muss.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 5

Vorstand und Arbeitskreise

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 7 Absatz 2) an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Quickborn, die seine Angelegenheiten betreffen.

(3) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitskreise bilden.

(4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vollversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Quickborn (Vollversammlung) vom Vorstand des Beirates einberufen werden.

(2) Auf der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden, die von diesem beraten werden müssen.

(3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7

Haushaltsmittel und Geschäftsführung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt über einen im Rahmen der von der Stadt Quickborn zur Verfügung gestellten Mittel eigenen selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

(2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Stadtjugendpflege der Stadt Quickborn.

(3) Ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des Beirates bei Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates wird nach der Entschädigungssatzung der Stadt Quickborn gewährt.

§ 8

Ausschluss von Beiratsmitgliedern und Auflösung des Beirates

(1) Bleibt ein Beiratsmitglied drei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen unentschuldig fern, hat der Beirat die Möglichkeit, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm von seinen Wählerinnen und Wählern übertragenen Aufgaben nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 für den Kinder- und Jugendbeirat wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen mit Zwei-Drittel Mehrheit die Auflösung und Neuwahl des Beirates beschließen.

(3) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.

§ 9

Datenschutz

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Beirates bei den Betroffenen gemäß §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese aktualisierte Satzung der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Quickborn tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Quickborn

Beckmann

Bürgermeister